



Wahlordnung

für die Wahl von wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern in die Sektionen des Wissenschaftlichen Rates der Max-Planck-Gesellschaft

*- beschlossen vom Senat der Max-Planck-Gesellschaft am 24. März 2006
mit sofortiger Wirkung -*

Wahl von wissenschaftlichen Mitarbeitern *

§ 1

In jedem vom Senat der Max-Planck-Gesellschaft gegründeten oder aufgenommenen Institut wird - unabhängig von bestehenden Untergliederungen - ein dort angestellter wissenschaftlicher Mitarbeiter auf drei Jahre in die Sektion des Wissenschaftlichen Rates gewählt, der das Institut zugeordnet ist (§ 23 Abs. 3 der Satzung der Max-Planck-Gesellschaft). In betreuten Instituten oder sonstigen Einrichtungen der Gesellschaft wird keine Wahl durchgeführt. Zweifelsfälle entscheidet der Senat.

Aktives und passives Wahlrecht

§ 2

1. Wahlberechtigt sind die wissenschaftlichen und wissenschaftlich-technischen Mitarbeiter mit einer abgeschlossenen Hochschul- oder Fachhochschulausbildung einschließlich der Doktoranden und Stipendiaten mit Ausnahme der Mitarbeiter, die nur gastweise (kürzer als ein Jahr) am Institut tätig sind.
2. Wählbar sind die wahlberechtigten wissenschaftlichen Mitarbeiter, die zum Zeitpunkt der Wahlausschreibung (§ 4 Abs. 1) in einem Arbeitsverhältnis zur Max-Planck-Gesellschaft stehen. In der Regel sollen nur Mitarbeiter kandidieren, die voraussichtlich für eine volle Amtsperiode zur Verfügung stehen. Die Kandidaten müssen durch Publikationen wissenschaftlich ausgewiesen sein.
3. Zweifelsfälle entscheidet der Wahlausschuss nach Rücksprache mit der Institutsleitung.

* Im Rahmen dieser Wahlordnung sind alle Funktionsbezeichnungen geschlechtsneutral zu verstehen.

Bildung eines Wahlausschusses

§ 3

1. Die Wahl wird durch einen Wahlausschuss vorbereitet und durchgeführt, dem drei wahlberechtigte Mitarbeiter angehören.
2. Die Institutsleitung stellt spätestens zwei Monate vor der fälligen Wahl eine Liste der Wahlberechtigten auf und beruft diese zu einer Versammlung ein, auf der die drei Mitglieder des Wahlausschusses und drei Ersatzleute gewählt werden.
3. Kandidiert ein Mitglied des Wahlausschusses, so tritt die nach Abs. 2 gewählte Ersatzperson mit der jeweils höchsten Stimmenzahl an dessen Stelle.
4. In Institutsteilen, die nicht am Sitz des Instituts untergebracht sind, kann von den Wahlberechtigten der Teilbereiche aus ihrer Mitte jeweils ein zusätzliches Mitglied des Wahlausschusses gewählt werden. Stehen die Teilbereiche unter der Leitung wissenschaftlicher Mitglieder, so können diese die Aufgaben der Institutsleitung gemäß § 3 Abs. 2 wahrnehmen. Der Wahlausschuss kann mit der Durchführung der in § 4 und § 5 genannten Aufgaben die zusätzlichen Mitglieder für ihren Teilbereich betrauen.

Aufgaben des Wahlausschusses

§ 4

Der Wahlausschuss hat folgende Aufgaben:

1. Er schreibt die Wahl spätestens 21 Tage vor dem Wahltermin aus. Im Wahlausschreiben sind insbesondere Ort und Zeit der Wahl zu nennen. Das Wahlausschreiben ist zusammen mit einer Liste, die die wahlberechtigten und wählbaren Mitarbeiter ausweist, und dieser Wahlordnung im Institut durch Aushang bekannt zu geben und den Wahlberechtigten zuzuleiten. Über Einwendungen gegen die Richtigkeit der Liste entscheidet der Wahlausschuss.
2. Er fordert alle wählbaren Mitarbeiter, die nicht kandidieren wollen, auf, sich innerhalb einer angegebenen Frist von der Liste der Wählbaren streichen zu lassen.
3. Er veröffentlicht sodann die endgültige Liste der Kandidaten. Die Liste gilt zugleich als Stimmzettel und wird jedem wahlberechtigten Mitarbeiter zusammen mit einem unbeschrifteten Stimmzettelumschlag spätestens acht Tage vor dem Tag der Stimmabgabe zugestellt. Wird bei einer Wahl nur ein einziger Kandidat aufgestellt, so sind auf dem Stimmzettel die Alternativen „ja“, „nein“ und „Enthaltung“ vorzusehen.
4. Er leitet den Wahlberechtigten, die am Wahltag an der persönlichen Stimmabgabe verhindert sind, auf Antrag die zur Durchführung der Wahl gemäß Abs. 3 erforderlichen Unterlagen zusammen mit einem an den Wahlausschuss adressierten und mit dem Absender des Wahlberechtigten versehenen Wahlbriefumschlag zu.
5. Er überwacht die ordnungsgemäße Stimmabgabe und zählt die Stimmen aus.
6. Er gibt das Wahlergebnis unverzüglich durch Aushang im Institut bekannt und teilt nach Ablauf der Anfechtungsfrist gemäß § 7 den Namen des gewählten Kandidaten dem Präsidenten der Max-Planck-Gesellschaft unter Beifügung der gemäß § 8 Satz 2 erforderlichen Unterlagen mit.

7. Über jede Sitzung des Wahlausschusses ist ein Ergebnisprotokoll anzufertigen, das von allen Mitgliedern zu unterzeichnen ist.

Wahlablauf

§ 5

1. Bei der Stimmabgabe kreuzt der Wähler einen im Stimmzettel aufgeführten Namen an. Stimmzettel, in denen mehr als ein Name angekreuzt ist oder die mit Zusätzen versehen wurden, sind ungültig. Der Stimmzettel ist vom Wähler im verschlossenen Stimmzettelumschlag abzugeben.
2. Bei der Briefwahl hat der Wähler seinen Stimmzettel im verschlossenen Stimmzettelumschlag mit dem Wahlbriefumschlag so rechtzeitig dem Wahlausschuss zu übersenden, dass er spätestens am Wahltag bis 13.00 Uhr eingeht. Der Wahlausschuss öffnet nach Abschluss des Wahlgangs die Wahlbriefumschläge und legt die Stimmzettelumschläge zu den am Wahlort abgegebenen, noch ungeöffneten Stimmzettelumschlägen.
3. Ergibt sich nur eine Wahlbeteiligung von weniger als 50 %, so ist die Wahl ungültig. Der Wahlausschuss führt in diesem Fall innerhalb von zwei Monaten einen zweiten Wahlgang durch. Ergibt sich auch dann keine Wahlbeteiligung von mindestens 50 %, so entsendet das Institut für die Dauer von einem Jahr keinen Mitarbeiter in die Sektion.
4. Erhält ein Kandidat bereits im ersten Wahlgang mehr als 50 % der abgegebenen gültigen Stimmen, so ist er gewählt. Anderenfalls findet ein zweiter Wahlgang statt, in dem nur noch die drei Mitarbeiter mit den höchsten Stimmenzahlen kandidieren. Gewählt ist dann der Mitarbeiter mit der höchsten Stimmenzahl. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los. Hat im ersten Wahlgang nur ein einziger Mitarbeiter kandidiert und nicht die erforderliche absolute Mehrheit erreicht, so ist ein zweiter Wahlgang mit diesem Kandidaten nicht möglich. In diesem Fall muss das gesamte Verfahren erneut durchgeführt werden.
5. Der Ablauf der Wahl ist in einer Niederschrift festzuhalten. Darin sind insbesondere anzugeben:
 - a) die Zahl der Wahlberechtigten,
 - b) die Zahl der abgegebenen Stimmen,
 - c) die Zahl der ungültigen Stimmen,
 - d) der Name des gewählten Mitarbeiters und der zwei Kandidaten mit den nächstniedrigeren Stimmenzahlen sowie die Zahl der für sie abgegebenen Stimmen,
 - e) die Mitteilung über die Annahme der Wahl.

Elektronisches Wahlverfahren

§ 6

Die Wahl der Mitglieder des Wahlausschusses (§ 3) sowie die Vorbereitung und Durchführung der Wahl (§§ 4 und 5) können unter Wahrung der Vertraulichkeit und der genannten Fristen auch auf einem geeigneten elektronischen Wege durchgeführt werden. Die in § 3 - § 5 getroffenen Regelungen sind entsprechend anzuwenden.

Wahlanfechtung

§ 7

Über eine Wahlanfechtung entscheidet der Wahlausschuss. Sie muss spätestens am zehnten auf den Wahltag folgenden Arbeitstag von einem Wahlberechtigten schriftlich mit Begründung zu Händen eines Mitglieds des Wahlausschusses eingereicht werden.

Bestätigung der Wahl durch den Präsidenten

§ 8

Der gewählte Kandidat des Instituts bedarf der Bestätigung durch den Präsidenten der Max-Planck-Gesellschaft als Mitglied der Sektion gemäß § 23 Abs. 3 der Satzung der Max-Planck-Gesellschaft. Zu diesem Zweck stellt der Wahlausschuss dem Präsidenten Unterlagen über die Person des Mitarbeiters (Lebenslauf und Schriftenverzeichnis) sowie die Niederschrift über den Ablauf der Wahl (§ 5 Abs. 5) zur Verfügung.

Amtszeit

§ 9

1. Die Amtszeit beginnt mit der Bestätigung der Wahl durch den Präsidenten. Sie endet mit der Hauptversammlung, die im dritten Kalenderjahr nach Amtsantritt stattfindet (vgl. § 27 Abs. 1 Satz 1 der Satzung der Max-Planck-Gesellschaft).
2. Nach § 23 Abs. 3 Satz 4 der Satzung der Max-Planck-Gesellschaft ist in der Regel nur eine Amtszeit vorgesehen; bei Abweichung von dieser Regel ist nur eine Wiederwahl zulässig. Im Übrigen gilt § 27 Abs. 1 Satz 3 der Satzung der Max-Planck-Gesellschaft.

Vorzeitiges Ausscheiden

§ 10

1. Scheidet der in die Sektion gewählte wissenschaftliche Mitarbeiter vor Ablauf der dreijährigen Amtszeit aus, so ist am Institut eine Neuwahl durchzuführen.
2. Ein gewähltes Sektionsmitglied scheidet vorzeitig aus durch:
 - a) Ausscheiden aus dem Institut,
 - b) Beurlaubung über einen Zeitraum von mehr als einem Jahr,
 - c) Rücktritt,
 - d) Berufung zum Wissenschaftlichen Mitglied,
 - e) Auflösung des Instituts.